

Kundeninformationen zur «Ratenausfallversicherung»

Kundeninformation nach Art. 3 VVG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung nach Art. 3 VVG. Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Person ergeben sich abschliessend aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die «Ratenausfallversicherung» (AVB) sowie aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen über den Versicherer

Versicherer ist Helvetia Versicherungen, bestehend aus Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4052 Basel und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachfolgend gemeinsam **Helvetia**).

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die vorliegende Versicherung dient dem Schutz des versicherten Kreditnehmers als versicherte Person (nachfolgend **Versicherte Person**) im Todesfall, bei Erwerbsunfähigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit gemäss AVB. Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich an Switserland AG (nachfolgend Switserland) als Versicherungsnehmerin, in Anrechnung bzw. Abgeltung der im Kreditvertrag zwischen Switserland und dem Kreditnehmer vereinbarten Zahlungsverpflichtung, ausgerichtet. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die konkreten Leistungsvoraussetzungen, die Leistungsausschlüsse und der Leistungsumfang sind in den AVB abschliessend beschrieben.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten der versicherten Person

Die Versicherungsprämie wird durch Switserland zusammen mit der monatlichen Rate gemäss Kreditvertrag belastet.

Die Prämienhöhe geht aus dem Kreditvertrag (Ziffer Ratenausfallversicherung und Beitrittserklärung) mit Switserland hervor. Sie schliesst eine allfällige kostendeckende Entschädigung für Switserland mit ein. Die weiteren Pflichten der Versicherten Person, insbesondere die Mitwirkungspflicht im Schadenfall, sind in den AVB beschrieben.

Laufzeit und Beendigung der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die vorliegende Versicherung beginnt mit Auszahlung der Kreditsumme und endet gemäss den Bestimmungen in den AVB (insbesondere gemäss Ziffer 2.6) sowie auf jeden Fall spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres der Versicherten Person.

Vermittler-Informationen nach Art. 45 VAG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über Switserland als Versicherungsvermittlerin nach Art. 45 VAG.

Information über den gebundenen Versicherungsvermittler

Switserland mit Sitz in Zürich betreibt eine Internetplattform zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, insbesondere zur Gewährung und Vermittlung von Krediten sowie zur Durchführung von Finanzierungen. Sie handelt in Bezug auf die vorliegende Versicherung als Versicherungsnehmerin und gebundene Versicherungsvermittlerin.

Vertragsbeziehungen und Versicherungsangebot

Switserland bietet die vorliegende Versicherung ausschliesslich von Helvetia an und hat zu diesem Zweck mit Helvetia einen Kollektiv-Versicherungsvertrag mit Vermittlungstätigkeit zugunsten der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag zwischen der Versicherten Person und Switserland abgeschlossen.

Haftung

Für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte durch Switserland bzw. deren Berater im Zusammenhang mit der Vermittlung der vorliegenden Versicherung haftet Helvetia gegenüber den Kunden im Aussenverhältnis.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten nach Art. 3 lit. g VVG und Art. 45 lit. e VAG

Die von der Versicherten Person erhobenen Personendaten sind schützenswert und deren Beschaffung und Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Mit der Aufnahme in die vorliegende Versicherung willigt der Kreditnehmer als Versicherte Person in die Bearbeitung der Personendaten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, ein. Im Wesentlichen werden dabei folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Gesundheitsdaten und Daten von Geschädigten und Anspruchstellern. Die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergebenden Daten werden für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen verwendet und falls nötig an Dritte im In- und Ausland weitergeleitet.

Helvetia kann die Daten für die Prüfung und Kontrolle der Bestandszahlen und zur Provisionierung einsehen sowie zu Marketingzwecken verwenden. Die Daten werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme und Veränderung geschützt. Der Kreditnehmer als Versicherte Person hat als Betroffener gegenüber Switserland oder Helvetia das Recht auf Auskunft über die von ihm vorhandenen Personendaten sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.